



Artikel 1 Teilnahmeberechtigung

Voraussetzungen für die Teilnahme an Eidg. Jodlerfesten:

a) Gruppen

- Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
- Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, bei welchem die Gruppe Mitglied ist.
- der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist.

b) Formationen und Einzelkonkurrierende (Einzelmitglieder)

- Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
- Formationen sind nur in jener Besetzung teilnahmeberechtigt, in welcher sie die Qualifikation erreicht haben, d. h. personelle Wechsel sind nicht gestattet.
- Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, welchem das Einzelmitglied angehört. Der Auftritt hat in einer der Sparten Jodelgesang, Alphornblasen oder Fahنشwingen zu erfolgen. Der Auftritt in einer Gruppe wird nicht angerechnet.
- der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist.

Artikel 2 Kategorien.

2.1 Die Auftritte werden in folgenden Kategorien durchgeführt:

- a) Gruppenvorträge
 - Jodlergruppen (minimal 5, maximal 22 Sänger inkl. Jodler und Jodlerinnen)
 - Gemischte Gruppen (minimal 5, maximal 24 Sängerinnen und Sänger inkl. Jodlerinnen)
- b) Einzelvorträge
- c) Duettvorträge
- d) Terzettvorträge
- e) Quartettvorträge

2.2 Die Kategorien b - e können begleitet werden.

Derselbe Begleiter darf pro Fest maximal 8 Vorträge begleiten

Artikel 3 Anzahl Auftritte

Nebst der Mitwirkung in Gruppen sind maximal zwei Auftritte gestattet.

Formationen in verschiedener Besetzung können zweimal in der gleichen Kategorie auftreten, wenn sie dafür die Qualifikation erreicht haben.

Wer als Alphornbläser oder Fahنشwinger einmal konkurriert, ist nur zu einem Auftritt im Jodelgesang (Kategorie 2.1 b - e) berechtigt.

Artikel 4 Anmeldung

Einzelkonkurrierende, Duette, Terzette, Quartette und Gruppen haben sich bis zum festgesetzten Termin mit dem offiziellen Formular anzumelden. Für jeden Auftritt ist ein Formular auszufüllen.

Mit der Anmeldung anerkennen die Festteilnehmer den Entscheid der Jury.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) bei einem Wettlied und gesetztem (geschriebenem) Jodel / Naturjodel:
 - drei einwandfreie Partituren
- b) bei einem ungeschriebenen Naturjodel ein Blatt mit Angaben über:
 - den Namen des Naturjodels / Jutzes
 - den Namen des Komponisten oder mit der Bezeichnung "überliefert", "traditionell"
 - die normalerweise gewählte Anfangstonart
 - den Aufbau des Naturjodels / Jutzes nach Teilen (z.B. A - B - C - B)

Freie Stimmen sind in der Kategorie 2.1 c, d und e erlaubt, sofern sie auf der Partitur notiert sind.

Artikel 5 Bestimmungen über die Darbietung

Der Auftritt (auch von Begleitern) hat in korrekter Tracht zu erfolgen. Frauen in Männertracht werden nicht zugelassen. Ausnahmen bewilligt der Gesamtbormann.

Die Vorträge dürfen nicht dirigiert und müssen auswendig dargeboten werden.

Ein Auftritt mit Überzähligen wird nicht beurteilt und nicht klassiert.

Die Darbietung eines anderen Vortrages, als im Festführer angegeben, ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet, sofern der Gesamtbormann dazu die Bewilligung erteilt.

Mehrmaliges Beginnen, Verwechslung von Wörtern, Strophenteilen oder Strophen, partiturfremde Wörter, stellenweiser Ausfall einer Stimme, unbewilligte Abänderungen (Text und Melodie) werden gemäss Beurteilungsregulativ geahndet.

Eine sinngemässe Anpassung an den regionalen Dialekt ist erlaubt.

Artikel 6 Jury

Die Vorträge werden von drei Jurymitgliedern beurteilt.

An Unterverbandsfesten wird der Austausch von Jurymitgliedern zwischen den Unterverbänden im Interesse einer einheitlichen Beurteilung im ganzen EJV-Raum begrüsst.

Artikel 7 Beurteilung der Vorträge

Die Vorträge werden nach folgenden Disziplinen beurteilt:

- a) Tongebung / Aussprache (TA),
- b) Rhythmik / Dynamik (RD),
- c) Harmonische Reinheit (HR)
- d) Gesamteindruck (GE) wird von jedem Jurymitglied beurteilt
Im übrigen gilt das EJV-Beurteilungsregulativ.

Artikel 8 Klasseneinteilung

8.1 Die Klassierung erfolgt kategorienweise.

8.2 Die Leistungen werden nach folgendem Punkteschema eingeteilt:

Klasse 1	54 bis 60	Punkte
Klasse 2	48 bis 53,5	Punkte
Klasse 3	42 bis 47,5	Punkte
Klasse 4	unter 42	Punkten

Artikel 9 Berichterstattung

Die Jury erstattet über die einzelnen Vorträge schriftlich Bericht.

Artikel 10 Disqualifikation

Konkurrierende, welche sich nicht an die Statuten, das technische Regulativ und an das Festreglement halten, werden nicht klassiert.

Dieses Regulativ gilt sinngemäss auch für die Jodlerfeste der Unterverbände,
ausgenommen Artikel 1

Das vorliegende Regulativ wurde von der Eidg. Kurskommission "Jodelgesang" am 26. Oktober 1996 erarbeitet, an der Zentralvorstandssitzung vom 30. November 1996 in Burgdorf mit kleinen Änderungen und unter Vorbehalt der Zustimmung zu Art. 2.1 durch die DV 1997 in Brugg genehmigt mit Gültigkeit ab 1997.

An der Eidg. Delegiertenversammlung vom 9.3.1997 in Brugg wurde der Art. 2.1, Gruppenvorträge, wie vorstehend aufgeführt, festgelegt.

Die Änderung bzw. Präzisierung des Artikels 1, Teilnahmeberechtigung, wurde vom Zentralvorstand EJV an seiner Sitzung vom 27. November 1999 in Hergiswil genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.